

RS Vwgh 2006/7/5 2006/12/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.2006

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §13c Abs1 idF 2001/I/086;

GehG 1956 §13c Abs7 idF 2001/I/086;

Rechtssatz

Dass die Dienstunfälle (bzw. einer der Dienstunfälle) eine wesentliche Ursache für die Dienstverhinderung dargestellt haben, muss als wahrscheinlich nachgewiesen werden; die bloße Möglichkeit eines Kausalzusammenhanges genügt nicht (vgl. in diesem Zusammenhang auch das hg. Erkenntnis vom 15. April 2005, Zl. 2001/12/0091, betreffend die Kausalität einer Berufskrankheit für das Ableben eines Beamten und deren Auswirkungen auf die Gebührllichkeit von Witwenrente nach dem (Wiener) Unfallfürsorgegesetz 1967).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006120005.X02

Im RIS seit

10.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at